

Infotext für die Fachaufsicht Leistungssportpersonal bezüglich Arbeitsschutz:

Die Fachaufsichten haben die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Trainer. Da Sie die Fachaufsicht für mischfinanzierte Trainer haben, ist es Ihre Aufgabe, die im Arbeitsschutzrecht beschriebenen Schutzaspekte zu organisieren. Inwiefern diese dann von Ihnen selbst ausgeführt werden, hängt vom jeweiligen Schutzaspekt ab. Folgende Punkte sind zu beachten:

- **Gefährdungsbeurteilung:** Zu jeder bei Trainern anfallenden Tätigkeit und Umfeldern ist zu ermitteln, ob Unfall-/Gesundheitsgefahren auftreten können und welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind. Hierzu können Sie sich an der angehängten "Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung Sportbereich" orientieren oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.
- **Unterweisung:** Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich zu gewissen Gefährdungsbeurteilungen auch Verhaltensregeln die mindestens einmal jährlich dokumentiert mit den Beschäftigten mündlich (bzw. mit Wissenskontrolle und Möglichkeit zur Rückfrage) durchzugehen sind. Dies können Sie für die grundsätzlich üblichen Tätigkeiten selbst durchführen und für spezielle, je nach Standort vorkommende Tätigkeiten und Umfeldern durch die dortigen fachkundigen Personen abdecken. Beispielsweise wird ein Trainer von einer Person an einem Standort in die örtlichen Besonderheiten (z. B. Fluchtwegverlauf, Standort Feuerlöscher und Verbandkasten) und in die bestimmungsgemäße sichere Nutzung spezieller Trainingsgeräte eingeführt. Für eine möglichst hohe Rechtssicherheit sollten Sie organisieren, dass Ihnen durch den Standort bzw. die einweisende Person das Einweisungsformular zurückgemeldet wird.
- **Sicherheitsprüfungen:** Für gewisse Arbeitsmittel der Trainer, z. B. Elektrogeräte, Leitern, Trainingsgeräte, müssen laut Arbeitsschutzrecht wiederkehrende Sicherheitsprüfungen durch fachkundige Personen (z. B. Elektrofachkraft) durchgeführt werden. Da Sie dies an externen Stellen nicht selber abdecken können, haben Sie aber zu überprüfen, ob die Standorte die für die Trainer-Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitsprüfungen organisiert haben.
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Sollte für eine spezielle Tätigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein, z. B. Gehörschutz für Schützen, haben Sie diese entweder selbst den Beschäftigten bereitzustellen oder Sie organisieren die Bereitstellung durch die Standorte.
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge:** Für gewissen Tätigkeiten ist gemäß *Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)* ein Vorsorgegespräch mit Betriebsärzten mit ggf. Vorsorgeuntersuchung durch Betriebsärzte anzubieten (Angebotsvorsorge) oder erforderlich (Pflichtvorsorge). Konkret haben Sie über die Gefährdungsbeurteilung zu erfassen, welche Vorsorgen bei welchen Individuen anfallen und dann rechtzeitig wiederkehrend entweder Angebotsvorsorgen anzubieten oder Pflichtvorsorgen zu veranlassen. Für Trainer kann beispielsweise Angebotsvorsorge für „Tätigkeiten an *Bildschirmgeräten* (ehem. BG-Grundsatz 37), Angebotsvorsorge zu *Muskel-Skelett-Belastungen* (ehem. BG-Grundsatz 46), Pflichtvorsorge *Blei* (ehem. BG-Grundsatz 2) und Pflichtvorsorge *"Lärm"* (ehem. BG-Grundsatz 20) für Sportschützen (ehem. BG-Grundsatz 2) zutreffen.